

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde –
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg
Telefon: 06421/3873-0 Fax: 06421/3873-3244
E-Mail: info.afb-marburg@hvbg.hessen



Flurbereinigungsverfahren Waldsolms-Griedelbach
Aktenzeichen: VF 2128

2. Änderungsbeschluss

1. Anordnung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Waldsolms-Griedelbach wird aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, der Beschluss des Amtes für Bodenmanagement Marburg vom 30.07.2013 (StAnz. 35/2013 S. 1098) über die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens wie folgt geändert:

Es werden folgende Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Gemeinde Waldsolms,

Gemarkung Griedelbach

Flur 1	Flurstücke	53 - 55, 93/1,
Flur 2	Flurstücke	101 - 106, 114
Flur 3	Flurstücke	15, 100/1, 100/2,
Flur 5	Flurstücke	15/1, 21 - 27,
Flur 6	Flurstücke	44 - 47,
Flur 7	Flurstücke	71, 72,

Gemarkung Brandoberndorf

Flur 4	Flurstück	128.
--------	-----------	------

2. Flurbereinigungsgebiet

Durch die Zuziehung vorgenannter Grundstücke vergrößert sich die Fläche des Verfahrensgebietes um 9 ha. Die Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes beträgt nunmehr 305 ha. Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergemeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht verändert.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
 - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in den Gemeinden Waldsolms, Schöffengrund, Langgöns, Grävenwiesbach, Weilmünster sowie der Stadt Braunfels öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung und der Gebietskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Gemeindeverwaltung Waldsolms, Lindenplatz 2 (Räume der Bauverwaltung), 35647 Waldsolms ausgelegt. Aufgrund der derzeitigen Corona-Sicherheitsregelungen erfolgt die Einsichtnahme nur nach Terminvereinbarung (Telefon: 06085/9810-0).

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de/VF2128> abrufbar.

Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren dient der Realisierung von Zielen bzw. Projekten, die ehemals im SILEK-Prozess entwickelt wurden. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Gemeinde Waldsolms, sowie verschiedenen Behörden und Verbänden und Interessengruppen sind diese Ziele vertieft worden. Um den Verfahrenszweck optimal zu erreichen, ist die Zuziehung der Flurstücke durch diesen Änderungsbeschluss erforderlich.

So können durch Neuordnung und Arrondierung im Bereich der Fluren 1, 5 und 6 der Gemarkung Griedelbach landwirtschaftliche Flächen und auch Betriebsflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt werden.

Zusätzlich können durch Neuabgrenzung der Landesstraße die tatsächliche Nutzung an die örtlichen Begebenheiten angepasst werden. Ebenso ist es mit der Anpassung der rechtlichen Situation an die tatsächliche Nutzung möglich, Nutzungskonflikte bei landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Flur 4, der Gemarkung Brandoberndorf, durch Bodenordnung und Neumessung zu beseitigen.

Wegen vorgesehener Ausbaumaßnahmen am landwirtschaftlichen Wegenetz, in Verbindung mit der Neugestaltung der Wegekreuzung zur L 3055 (Einfahrt Waldfriedhof) ist die Zuziehung der Flurstücke im Bereich der Flur 2 in Griedelbach erforderlich. Gleichzeitig sind durch Bodenordnung und Tausch Vorteile für die Eigentums- und Bewirtschaftungsstrukturen möglich.

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke haben die Zuziehung teilweise selbst angeregt, beziehungsweise wurden schriftlich und in Gesprächen im ersten Halbjahr 2020 über die beabsichtigte Zuziehung zu dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren informiert. Von ihnen und den angehörten bzw. unterrichteten Stellen und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Einwendungen zur geplanten Zuziehung der Flurstücke vorgetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde –
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg**

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Marburg, den 09.10.2020

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag


(Schmitt)

